

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Ispringen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. September 2018 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Ispringen beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Gemeinde Ispringen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt der Gemeinde Ispringen – Ispringer Nachrichten -. Das Amtsblatt der Gemeinde Ispringen ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde. Die Gemeinde ist Herausgeberin und trägt die Verantwortung für den Inhalt mit Ausnahme der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und dem Anzeigenteil. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.2 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister der Gemeinde Ispringen oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und dem Anzeigenteil ist der Verlag Schlecht, 75417 Mühlacker:
- 1.3 Das Amtsblatt ist derzeit in folgende Themenbereiche untergliedert:
 - Titelseite
 - Notdienste/Beratung und Hilfe
 - Müll/Umwelt
 - Informationen aus dem Rathaus
 - Standesamtliche Mitteilungen
 - Aus dem Gemeinderat
 - Amtliche Bekanntmachungen
 - Mitteilungen anderer Behörden
 - Impressum
 - Jubilare
 - Ehejubilare
 - Gemeindebücherei
 - Hallenbad Ispringen
 - Die gute Tat/zu verschenken

- Fundsachen
- Schulen/Fortbildung
- Kommunale Kindertagesstätte
- Kindergärten Rubrik
- Schuljahrgänge
- Freiwillige Feuerwehr
- Kirchen
- Vereinsnachrichten
- Parteien
- Aus den Nachbargemeinden
- Was sonst noch interessiert
- Anzeigenteil

Die einzelnen Themenbereiche werden durch Kennungsbalken hervorgehoben.
Eine weitere Untergliederung erfolgt bei Bedarf.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlichen Verbände
- c) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- f) Anzeigen
- g) Berichte aus Nachbargemeinden werden nur aufgenommen, wenn für Ispringer Bürger ein Bedürfnis erkenntlich ist.

2.2 Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind folgende Beiträge,

- die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Ispringen verstoßen
- die offensichtlich unrichtige oder irreführenden Angaben enthalten
- mit verunglimpfendem Inhalt oder mit Angriffen auf die Ehre einzelner Personen oder Organisationen
- die anonym eingegangen sind

Weiter ausgeschlossen sind Leserbriefe generell und Berichte/Stellungnahmen von Einzelpersonen sowie Interviews; eine Veröffentlichung erfolgt auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1** „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatus sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2** Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3** Die Artikel sollen alle über das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Presseverantwortlichen erhalten hierzu Zugangsdaten, mit denen eine Anmeldung direkt im System erfolgen kann. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde. Sofern keine Direkteinstellung in das Redaktionssystem des Verlages Schlecht erfolgt, sind die Texte und Bilder ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3.4** Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ispringen erscheint jeweils am Freitag, sofern infolge von Feiertagen oder sonstigen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Redaktionsschluss ist jeweils der Mittwoch davor, 12.00 Uhr. Bei Feiertagen im Laufe der Woche kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden. Für die letzte Mitteilungsblattausgabe des Jahres gelten Sonderregelungen. Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich.

- 3.5** Ein Artikel soll pro Ausgabe 50 Zeilen zzgl. 2 Bilder nicht übersteigen. Bei besonderen Anlässen wie Jubiläen, Jahresveranstaltungen sind Ausnahmen möglich.
Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6** Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.7** Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung. Sollte die Titelseite einer Ausgabe aktuell nicht für Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen benötigt werden, kann diese auch den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in diesem Fall in der Reihenfolge der Anfrage bei der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen.
- 3.8** Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Der Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Ein Rechtsanspruch gleich welcher Art auf unterlassenen eines Abdrucks besteht ebenfalls nicht.
- 3.9** Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung sind befugt, diejenigen Artikel oder Bilder zurückzuweisen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1** Veröffentlichungsberechtigt
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
 - im Sinne von Ziffer 2.1. Buchstabe c) sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

- 4.2** Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch ehrverletzende Inhalte gegenüber Personen enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3** Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4.** Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben
- 4.5** Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Ispringen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Parteien“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Europa – Bundes und Landtagswahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Bei Kommunalwahlen beträgt die Karenzzeit zwei Wochen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungshinweise.
- 4.6** In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Zulässig sind jedoch im Einzelfall Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

5. Wahlwerbung im Anzeigenteil

- 5.1** Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.
- 5.2** Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3** Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Örtliche Vereine und Kirchen

- 6.1** Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Berichte und Ankündigungen
 - b) Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins – und Kirchenarbeit.

6.2 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, können sie zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem zulässigen Umfang eines Artikels gemäß Ziffer 3.5 nach Entscheidung der Gemeindeverwaltung abgewichen werden.

7. Bürgerentscheide / Bürgerbegehren

7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Artikel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden

- a) Für den Inhalt gelten die Regelungen aus Ziffer 4 analog.
- b) Entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid sind zulässig.
Die Grundsätze der Ziffer 3 und 5.3 sind auch hier zu beachten.

7.2 Bei einem Bürgerbegehren (§21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

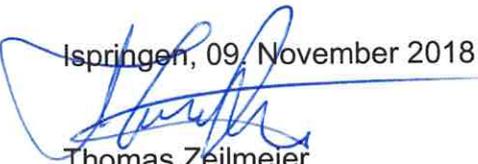
8. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft

Ispringen, 09. November 2018



Thomas Zeilmeier
Bürgermeister